

Entscheid

**Nr. 153 618 vom 30. September 2015
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung, derzeit den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt armenischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 12. März 2013 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigkeitklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 19. Februar 2013 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 21. März 2013 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. Juli 2015, in dem die Sitzung am 3. September 2015 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihres Rechtsanwalts A. HAEGEMAN *loco* Rechtsanwalts M. SAMPERMANS und des Rechtsanwalts A. HENKES, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 23. Oktober 2012 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19^{ter}) ein, als Verwandte in absteigender Linie ihrer belgischen Eltern.

1.2 Am 19. Februar 2013 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), der der antragstellenden Partei am 25. Februar 2013 zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 52 §4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1981 über die Einreise in Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer, beantragt am 23.10.2012 von:

Name: M(...)
Vorname(n): P(...)
Staatsangehörigkeit: *Arménie*
Geburtsdatum: (...)
Geburtsort: (...)
Erkennungsnummer des Nationalregisters: (...)
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft: (...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

Zur Unterstützung des Antrags hat der Betreffende bei der Gemeindeverwaltung eine Geburtsurkunde und den Nachweis seiner Identität hinterlegt.

Er legt ebenfalls folgende Unterlagen vor: einen registrierten Mietvertrag, Angaben bezüglich der Krankenkasse, Nachweise von Geldsendungen und Bescheinigungen des ÖSHZ Eupen vom 13. Dezember 2012.

In der Erwägung, dass aus den Bescheinigungen des ÖSHZ Eupen hervorgeht, dass der das Aufenthaltsrecht begründende Haushalt Geld von öffentlichen Behörden empfängt (534,22 € x 2 pro Monat seit dem 26. Mai 2002).

In der Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 das belgische Familienmitglied, dem nachgekommen wird, nachweisen muss, dass es über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt, und dass diesbezüglich Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt (im vorliegenden Fall) Eingliederungseinkommen, nicht berücksichtigt werden.

In der Erwägung, dass die belgischen Familienmitglieder, die das Aufenthaltsrecht begründen, diese Bedingung nicht erfüllen, da sie Geld von öffentlichen Behörden empfangen.

Aufgrund dieser verschiedenen Elemente ist eine Ablehnung des Antrags auf Aufenthaltsrecht in Anwendung von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 somit gerechtfertigt.

Dieser Beschluss wird gefasst unbeschadet der Möglichkeit für das Ausländeramt, die anderen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen vorzunehmen, die bei einer eventuellen Einreichung eines neuen Antrags für erforderlich erachtet werden.

Der/Die Betreffende wird angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen dreißig Tagen zu verlassen.

Bestätigung unseres Beschlusses vom 15. Juni 2009, notifiziert am 23. Juni 2009 und bestätigt am 30. Oktober 2009 (Entscheid Nr. 33532). (...)

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit des Aussetzungsantrages fest.

Der Rat weist darauf hin, dass Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) lautet wie folgt:

„§ 1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde, die gegen einen in Absatz 2 erwähnten Beschluss gerichtet ist, gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden und es dürfen keine solchen Maßnahmen gegenüber dem Ausländer ergriffen werden aufgrund von Begebenheiten, die zu dem Beschluss geführt haben, gegen den Beschwerde eingereicht ist.

Die in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse sind die Folgenden:

(...)

8. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines in Artikel 40ter erwähnten Ausländers (...)

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der angefochtene Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ein Beschluss im Sinne von Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 8 des Ausländergesetzes ist und eine gegen solchen Beschluss eingereichte Nichtigkeitsklage von Rechts wegen aussetzend ist, hat die antragstellende Partei kein Interesse daran, nochmals im Besonderen die Aussetzung zu beantragen und ist der Aussetzungsantrag folglich bereits aus diesem Grund unzulässig. Auch die Zwangsausführung der Entfernuungsmaßnahme – der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – ist gemäß dem Bestimmten im vorgenannten Artikel 39/79 § 1 Absatz 1 von Rechts wegen ausgesetzt. Es muss deshalb keine Aussage über die von der beklagten Partei aufgeworfenen Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages gemacht werden.

Der Aussetzungsantrag ist unzulässig.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Begründungspflicht in Verbindung mit der Sorgfaltspflicht.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Dat verzoeker de zoon is van de heer M(...) S(...), die de Belgische nationaliteit heeft.

Dat verzoeker op 23.010.2012 een verblijfskaart aanvraag als familielid van een burger van de Europese Unie.

Dat deze aanvraag op 19.02.2013 werd geweigerd door een beslissing tot weigering tot verblijf van meer dan drie maanden, met bevel om het grondgebied te verlaten.

Dat de bestreden beslissing stelt dat de inkomsten van verzoekers vader, die een leefloon ontvangt van het OCMW, niet in aanmerking genomen kunnen worden en dat verzoekers aanvraag aldus geweigerd wordt wegens gebrek aan voldoende inkomsten in hoofde van de Belg.

Dat het manifest om een onredelijke beslissing gaat.

Er werd door de Belgische staat onzorgvuldig onderzoek geleverd naar de situatie van verzoeker.

De minister van Binnenlandse Zaken heeft de plicht zijn beslissingen zorgvuldig voor te bereiden en te stoelen op correcte feitenvinding. Dat er geval per geval moet gekeken worden naar de concrete omstandigheden van de zaak.

‘Bij de vaststelling en waardering van de feiten, waarop het besluit rust, moet de nodige zorgvuldigheid worden betracht (SUETENS, L.P. en BOES, M., administratief recht, Leuven, ACCO, 1990, 31)’.

Dat verzoeker immers aangetoond heeft dat hij zich heeft ingeschreven bij de VDAB en dat hij bovendien spontaan gesolliciteerd heeft.

Dat er niet zomaar kan worden aangenomen dat verzoeker geen reële kans op tewerkstelling maakt.

De bestreden beslissing komt tekort aan de zorgvuldigheidsplicht.

Dit maakt dan ook onbehoorlijk gedrag uit van de Minister van Binnenlandse Zaken.

Dat het middel bijgevolg ernstig is.

Dat in toepassing van het artikel 39/79 van de wet dd. 15.12.1980 de indiening van onderhavig beroep tot nietigverklaring de tenuitvoerlegging van de maatregel schorst.“

3.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei mit ihrem Verweis auf die Begründungspflicht vorhabe, einen Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht anzuführen, muss festgestellt werden, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei diese zur Kenntnis nehmen können hat und überprüfen können hat, ob es sinnvoll ist, der angefochtene Beschluss mittels der rechtlich zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten anzufechten. Also ist der wesentliche Ziel der Begründungspflicht erreicht (Staatsrat 5. Februar 2007, Nr. 167.477; Staatsrat 31. Oktober 2006, Nr. 164.298).

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht jedoch hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss inhaltlich kritisiert, sodass der einzigen Grund aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 40ter des Ausländergesetzes.

Bezüglich des angeführten Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht muss darauf hingewiesen werden, dass der Sorgfaltsgrundsatz die Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltene dienliche Unterlagen stützen muss.

Artikel 40ter des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:

- in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,

- (...)

In Bezug auf die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder müssen die betreffenden belgischen Staatsangehörigen nachweisen, dass:

- sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes

vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen. In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,

3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht, (...)"

Die antragstellende Partei führt an, dass es sich offenbar um einen unvernünftigen Beschluss handele, dass der Beauftragte eine unsorgfältige Untersuchung geleistet habe, dass sie nachgewiesen habe, sich beim VDAB registriert zu haben und sich außerdem spontan beworben zu haben, und dass nicht ohne Weiteres angenommen werden könne, dass sie keine begründete Aussicht auf Beschäftigung habe.

Der Rat weist darauf hin, dass der angefochtene Beschluss sich stützt auf die Feststellung, dass „*der das Aufenthaltsrecht begründende Haushalt*“ Geld von öffentlichen Behörden empfängt in Höhe von zweimal 534,22 Euro pro Monat. Diese Feststellung entspricht den Daten der Verwaltungsakte: Die antragstellende Partei hat im Rahmen ihres Antrages vom 23. Oktober 2012 zwei Bescheinigungen des ÖSHZ Eupen vorgelegt, aus den hervorgeht, dass ihre Vater und ihre Mutter jeweils ein Eingliederungseinkommen in Höhe von 534,22 Euro pro Monat beziehen. Diese Feststellung wird von der antragstellenden Partei im Antrag keineswegs bestritten, sie geht in ihrer Darlegung überhaupt nicht auf dieses Motiv ein. Die antragstellende Partei bestreitet somit auch die weitere Feststellung des Beauftragten nicht, nämlich das ein Eingliederungseinkommen in Anwendung von Artikel 40ter Absatz 2 nicht berücksichtigt wird und die belgischen Familienmitglieder, die das Aufenthaltsrecht begründen, also die Bedingung, dass sie nachweisen müssen, über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel zu verfügen, nicht erfüllen. Die antragstellende Partei weist nicht nach, dass diese Feststellung nicht reichen würde, um den Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten zu begründen. Ein Verstoß gegen die Begründungspflicht in Verbindung mit der Sorgfaltspflicht wird mit dieser Darlegung nicht plausibel gemacht.

Die Darlegung der antragstellenden Partei bezüglich der Registrierung beim VDAB und spontanen Bewerbungen bezieht sich an erster Stelle keineswegs auf die konkrete Begründung des angefochtenen Beschlusses. Im angefochtenen Beschluss wird auch gar nicht angenommen, die antragstellende Partei habe keine begründete Aussicht auf Beschäftigung. Außerdem beschränkt die antragstellende Partei sich auf bloße Behauptungen: Sie hat im Rahmen ihres Antrages vom 23. Oktober 2012 keine solche Registrierung oder Bewerbungen nachgewiesen. Zudem kann angemerkt werden, dass sie dies auch im Rahmen ihres jetzigen Antrages immer noch unterlassen hat. Mit dieser Darlegung bleibt die Begründung des angefochtenen Beschlusses also unberührt und macht die antragstellende Partei auch einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nicht plausibel.

Auf die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen geht die antragstellende Partei keineswegs ein, sodass auch diese unberührt bleibt.

Der einzige Grund ist unbegründet.

3.3 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses führen kann.

4. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dreißigsten September zweitausendfünfzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

M. DENYS

I. VAN DEN BOSSCHE